

# **Abfallgesetz der Gemeinde Flims**

# Abfallgesetz der Gemeinde Flims

An der Urnenabstimmung vom 27. November 2016 beschlossen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

*Geltungsbereich und Zweck*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen, Abfallanlagen und des Sammeldienstes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

<sup>2</sup> Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

### Art. 2

*Aufgaben der Gemeinde*

<sup>1</sup> Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

<sup>2</sup> Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privaten übertragen.

### Art. 3

*Information und Beratung*

Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.

### Art. 4

*Gleichstellung der Geschlechter*

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Norm nichts anderes ergibt.

## II. Abfallbewirtschaftung

### Art. 5

*Allgemeines  
a) Abfallarten*

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

<sup>2</sup> Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben.

<sup>3</sup> Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.

<sup>4</sup> Als Sonderabfälle und als andere kontrollpflichtige Abfälle gelten die aus Haushalten, Betrieben und von Baustellen anfallenden Abfälle, die den Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen unterstehen.

## Art. 6

*b) Pflichten der Bevölkerung und der Betriebe*

Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden. Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

## Art. 7

*c) Verbote*

<sup>1</sup> Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren. Die Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen im Wald und in Bachtobeln ist verboten.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Abfälle in irgendeiner Form, sei es zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation einzubringen.

<sup>3</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten.

<sup>4</sup> Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet.

## Art. 8

*Sammelstellen  
a) Ausgestaltung*

<sup>1</sup> Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass sie für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sind. Auf oberirdischen Sammelstellen müssen die Abfälle geordnet und sichtbar abgestellt werden können.

<sup>2</sup> Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Die Baubehörde kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen oder von Kehrichthäuschen vorschreiben.

<sup>3</sup> Oberirdische Sammelstellen der Gemeinde sowie private Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind in der Regel zu überdachen oder mit Kehrichthäuschen auszustatten.

## Art. 9

*b) Unterhalt und Erneuerung*

<sup>1</sup> Sammelstellen sind von den Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup> Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen.

## Art. 10

*Sammelbetrieb  
a) Annahme der Abfälle*

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Art. 24 Abs. 3 und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung bestimmter Abfälle verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von Dritten betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.

<sup>3</sup> Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

## Art. 11

*Rechte an den Abfällen*

<sup>1</sup> Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde zu.

<sup>2</sup> Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar.

## **Art. 12**

- Benützungspflicht*
- <sup>1</sup> Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.
  - <sup>2</sup> Die Haushalte und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.
  - <sup>3</sup> Die Gemeinde kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

## **Art. 13**

- Zulässige Gebinde  
Abfuhrplan*
- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand erlässt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle einschliesslich der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.
  - <sup>2</sup> Er legt die zulässigen Gebinde und die Art und die Örtlichkeiten der Sammelstellen fest.

## **Art. 14**

- Separat gesammelte  
Abfälle*
- Der Gemeindevorstand legt fest, welche Abfälle separat gesammelt werden oder an bestimmten Orten in der Gemeinde, z.B. im Werkhof, abgegeben werden können

## **Art. 15**

- Sperrgut*
- <sup>1</sup> Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind an vom Gemeindevorstand bestimmten Stellen abzugeben.
  - <sup>2</sup> Der Gemeindevorstand legt in den Ausführungsbestimmungen die Anforderungen an Kleinsperrgut und an Grobsperrgüter fest, die abgegeben werden können.

## **Art. 16**

- Elektrische und  
elektronische Geräte*
- Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) oder an einer öffentlichen Sammelstelle zurückzugeben.

## **Art. 17**

- Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige  
Abfälle*
- <sup>1</sup> Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) zurückzugeben.
  - <sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, besonderen vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können.
  - <sup>3</sup> Grössere Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

## **Art. 18**

- Anlagen der Gemeinde*
- Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen, z.B. Zwischenlager.

### III. Finanzierung

#### Art. 19

##### *Gebührenarten*

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und Mengengebühren (Gebinde- bzw. Sackgebühren, Containergebühren usw.).

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfällen sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

<sup>3</sup> Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.

<sup>4</sup> Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

#### Art. 20

##### *Gebührensschuldner*

<sup>1</sup> Schuldner der Grundgebühren sind im Zeitpunkt der Fälligkeit eingetragene Grundeigentümer bzw. bei Gesamteigentum die Gesamteigentümer und bei Miteigentum die Miteigentümer. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Grundgebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

<sup>2</sup> Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

<sup>3</sup> Schuldner der Verursachergebühren sind die Bewohner oder Betreiber.

#### Art. 21

##### *Gebührenpflicht*

<sup>1</sup> Gebührenpflichtig ist die Bewirtschaftung von Abfall und Kleinsperrgut aus Ein- und Mehrfamilienhäusern, Hotels, Gastgewerbebetrieben, Kurbetrieben, Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben.

<sup>2</sup> Für die Bewirtschaftung von Grobsperrgut und Sonderabfällen, deren gefahrlose Behandlung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften einen besonderen Aufwand erfordert, setzt der Gemeindevorstand die Ansätze fest.

<sup>3</sup> Für die Bewirtschaftung gewisser wiederverwertbarer Abfälle wird keine Verursachergebühr erhoben. Der Gemeindevorstand bezeichnet im einzelnen diese Abfälle.

#### Art. 22

##### *Abfallgebühren Grundgebühr*

<sup>1</sup> Für Gebäude, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden der indexierte Neuwert des angeschlossenen Gebäudes und die vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Tarif festgelegten, nach Objektlassen abgestuften Gebührenansätze. Massgeblich für die Veranlagung ist der indexierte Neuwert gemäss letzter amtlicher Schätzung im Zeitpunkt der Fälligkeit.

<sup>3</sup> Keiner Grundgebühr unterliegen:

a) Gebäudeanbauten oder Nebenbauten unter einem Versicherungswert von Fr. 20'000.--;

b) land- und forstwirtschaftliche Ökonomiegebäude.

<sup>4</sup> Einzelbauten, von denen unverhältnismässig viel oder wenig Abfall einzusammeln und zu entsorgen ist, entscheidet der Gemeindevorstand über die Erhöhung, die Ermässigung oder den Erlass der Grundgebühr.

### **Art. 23**

#### *Mengengebühren*

<sup>1</sup> Mengengebühren werden erhoben für Kehricht, Sperrgut und einzelne separat gesammelte Abfälle.

<sup>2</sup> Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Säcke, der Gebindemarken und der Plomben bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

<sup>3</sup> Gebindemarken und Plomben sind gut sichtbar auf den Kehrichtsäcken, allfälligen weiteren Gebinden oder den Gegenständen, den Sperrgut- und Grünabfallbündeln sowie den Containern anzubringen.

<sup>4</sup> Nicht zulässige Gebinde bzw. Gebinde ohne Marken oder Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.

### **Art. 24**

#### *Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben*

<sup>1</sup> Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.

<sup>2</sup> Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

<sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

### **Art. 25**

#### *Küchen, Öl- und Speiseabfälle*

Für die Entsorgung von Küchen-, Öl- und Speiseabfällen haben die Beherbergungs-, Restaurations- und Kurbetriebe eine zusätzliche Jahresgebühr gemäss Anhang zu entrichten.

### **Art. 26**

#### *Fälligkeit und Rechnungsstellung*

<sup>1</sup> Die Grundgebühren werden jeweils per Ende Juli fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

<sup>2</sup> Mengenabhängige Gebühren werden, sofern sie nicht bar bezahlt werden, mit der Rechnungsstellung fällig.

<sup>3</sup> Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

### **Art. 27**

#### *Gebühren /Zinsen*

Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Flims vom 13. Juni 2010 finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.

## IV. Vollzug, Rechtsmittel, Strafbestimmungen

### Art. 28

- Vollzug*
- <sup>1</sup> Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
  - <sup>2</sup> Er kann Kompetenzen gemäss diesem Gesetz, ausser die Gebührenfestlegung und die Bussenerteilung, delegieren.

### Art. 29

- Strafbestimmungen*  
*a) Busse und Verweis*
- <sup>1</sup> Vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.- bestraft.
  - <sup>2</sup> Fahrlässige Widerhandlungen werden durch das Bauamt geahndet, sofern die auszufällende Busse den Betrag von Fr. 1000.- nicht übersteigt.
  - <sup>3</sup> Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Gemeindevorstand nicht an den Höchstbetrag gebunden.
  - <sup>4</sup> Versuch und Helfenschaf sind strafbar.

### Art. 30

- b) Juristische Personen usw.*
- <sup>1</sup> Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.
  - <sup>2</sup> Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

### Art. 31

- c) Vorbehalt*
- Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

### Art. 32

- Wiederherstellung und Ersatzvornahme*
- <sup>1</sup> Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.
  - <sup>2</sup> Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet das zuständige Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.
  - <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes bei vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen.

### Art. 33

- Rechtsmittel*
- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Gebührenrechnungen der Verwaltung kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.
  - <sup>2</sup> Beschlüsse und Einspracheentscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Beschwerde angefochten werden.

## V Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 34

*Übergangsregelung* Fälle, die bis zum 31. Dezember 2016 auftraten werden nach den Regelungen der Regiun Surselva durch die bis Ende 2016 zuständigen Stellen abgehandelt.

### Art. 35

*Aufhebung bisherigen Rechts* Das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Flims vom 23. November 1997 wird aufgehoben.

### Art. 36

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft  
<sup>2</sup> Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, und Verfahren anwendbar, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind.  
<sup>3</sup> Die Abfallgebühren werden erstmals für das Jahr 2017 gemäss diesem Gesetz erhoben.



# Anhang zum Abfallgesetz der Gemeinde Flims mit dem Gebührenrahmen gemäss Art. 23 bis 26

## 1. Grundgebühren

<b>Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung</b>	<b>minimal / maximal</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Objektklasse 1</b> <span style="float: right;">0.1 ‰ bis 0.5 ‰</span> Bauten mit geringem Abfallanfall wie kirchliche Bauten, Museen, Maiensässe, Alphütten</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Objektklasse 2</b> <span style="float: right;">0.2 ‰ bis 0.7 ‰</span> Bauten mit mässigem Anfall an Siedlungsabfällen wie Wohnbauten inkl. selbständige Nebenbauten (Autoeinstellboxen, usw.) Selbständige Autoeinstellhallen, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser, Verwaltungsbauten, Schulbauten, Freizeit- und Sportanla- gen, Landwirtschaftsbetriebe</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Objektklasse 3</b> <span style="float: right;">0.1 ‰ bis 0.8 ‰</span> Bauten mit erheblichem Anfall an Siedlungsabfällen wie Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.), Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Objektklasse 4</b> <span style="float: right;">0.1 ‰ bis 0.8 ‰</span> Industrie- und Gewerbebauten</li> </ul>	

## 2. Mengenabhängige Gebühren

<b>Gebindegebühr</b>	<b>minimal</b>	<b>/</b>	<b>maximal</b>
Für brennbare Siedlungsabfälle			
für 17 Liter Säcke	Fr. 0.60		Fr. 1.20
für 35 Liter Säcke	Fr. 1.20		Fr. 2.40
für 60 Liter Säcke	Fr. 2.40		Fr. 4.80
für 110 Liter Säcke	Fr. 4.50		Fr. 6.00
für 800 Liter Container ungepresst	Fr. 22.00		Fr. 40.00
für 800 Liter Container gepresst (maximal 300 kg)	Fr. 46.00		Fr. 75.00
für 800 Liter Container gepresst (über 300 kg)	Fr. 60.00		Fr. 90.00
Gebührenmarke für neutrale Säcke, die der Abfuhr mitgegeben werden, pro Einheit	Fr. 2.40		Fr. 4.80
Klein- und Grobsperrgut gebracht - pro Tonne	Fr. 00.00		Fr. 800.00
Grünabfälle			
Gras pro m3, sauber	Fr. 00.00		Fr. 300.00
Äste, Gartenabraum, pro m3	Fr. 00.00		Fr. 200.00
Küchen, Öl und Speiseabfälle (Art. 27 Gesetz) Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung			0.1 ‰ bis 0.5 ‰